



# GEMEINDERAT

## DER STADTGEMEINDE STEYREGG

004-1/GR/011/2024

### Verhandlungsschrift

über die

### öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 21.03.2024  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:21 Uhr  
**Tagungsort:** Gemeindefestsaal

#### Anwesend sind:

##### Bürgermeister

Bürgermeister Gerhard Hintringer SPÖ

##### Mitglieder SBU

1. VZBGM David Lackner SBU

##### Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Nikolaus Höfler SPÖ

##### Mitglieder SBU

STR Jürgen Mühlbacher SBU

STR Peter Schinagl SBU

##### Mitglieder SPÖ

STRin Gabriele Hofmann SPÖ

##### Mitglieder ÖVP

STRin Stefanie Rechberger ÖVP

##### Mitglieder SBU

GR Helmut Breuer SBU

GRin Isolde Jäger SBU

GR Bernhard Matschl SBU

GR Otmar Rader	SBU
GR Jakob Schlager	SBU
GRin Martina Schumacher	SBU
GR Raimund Schoyswohl	SBU

#### Mitglieder SPÖ

GRin Mag. Claudia Arthofer	SPÖ
GR Mag. Manfred Arthofer	SPÖ
GR Ing. Dieter Ehrenguber	SPÖ
GR Andreas Frandl	SPÖ
GR Stefan Wöckinger	SPÖ

#### Mitglieder ÖVP

GRin Christina Gruber	ÖVP
GR Friedrich Matscheko	ÖVP
GR Dr. Christian Modl	ÖVP

#### Mitglieder FPÖ

GRin Anita Kaiser	FPÖ	ab 19:05 Uhr anwesend
GR Franz Johann Wagner	FPÖ	

#### Ersatzmitglieder

GR-E BSc. Wolfgang Hackl	SPÖ	Vertretung für Herrn Othmar Wurm
--------------------------	-----	----------------------------------

#### Schriftführer

AL Michael Öhlinger  
Bernadette Wahlmüller

Hannes Stingerer

bis 19:17 Uhr anwesend

#### **Es fehlen:**

#### Mitglieder SPÖ

GR-E Othmar Wurm	SPÖ
------------------	-----

#### **Gemeinderat:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Aufliegende Protokolle zur Genehmigung vom 12.12.2023
- Angelobung Dr. Modl ÖVP

## Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2023 der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
2. Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2023; Beratung und Beschlussfassung
3. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Voranschlag 2024 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung
4. Vergabe der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
5. Vergabe der Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
6. Neuerrichtung Stützmauer Bergsiedlung, aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung
7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 47; Kirchengasse; Beratung und Beschlussfassung
8. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 50; Pulgarner Straße; Beratung und Beschlussfassung
9. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 51; Schloßberg; Beratung und Beschlussfassung
10. Petition Abänderung Oö. Straßengesetz zum Zwecke der Neuregelung der Radwegfinanzierung, Initiative Radlobby OÖ; Beratung und Beschlussfassung
11. ██████████, Holzwinden; Grenzberichtigung des Straßenverlaufes - Durchführung gem. §15 LiegTeilG
12. ██████████, Holzwindener Straße: Ansuchen um Übergabe von öffentlichem Gut in Privatbesitz und Durchführung gem. §15 LiegTeilG
13. Neue Feuerwehr-Gebührenordnung Steyregg 2024; Beratung und Beschlussfassung
14. Verordnung Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen im Bereich des Pleschinger See und Seeweg, sowie Steyregger Badesees; Beratung und Beschlussfassung
15. Fraktionswahl ÖVP- Umbesetzung Mitglied Ausschuss UWT
16. Fraktionswahl SPÖ - Umbesetzung Gemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder
17. Resolution SPÖ - Finanzkollaps der Gemeinden muss verhindert werden
18. Allfälliges

## Protokoll:

### **1. Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2023 der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung**

#### Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2023, nach den Richtlinien der VRV 2015 erstellt, liegt hiermit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Ausführungen zum Rechnungsabschluss 2023 sind dem angeschlossenen Lagebericht zu entnehmen. Dieser Lagebericht entspricht einer Mindestanforderung des Landes OÖ. Ergänzend dazu wird daher unter Punkt 10. – „weiterführende Informationen“ eine Zusammenfassung aller wesentlichen Einnahmen und Ausgaben der operativen und vor allem der investiven Gebarung der Stadtgemeinde Steyregg angeführt.

Außerdem sind die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag in den entsprechenden Beilagen begründet. Die Kassenbestände sowie sämtliche Rücklagenstände mit 30.12.2023 wurden vor Ausdruck des Rechnungsabschlusses geprüft und dem Liquiditätsnachweis gegenübergestellt.

#### Beschlussvorschlag:

Den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen.

#### Anlagenverzeichnis:

Rechnungsabschluss 2023

#### Beratungsverlauf:

**Der Bürgermeister** verliest den Amtsbericht und fasst einige Punkte des Finanzberichts zusammen. Besonders erfreulich sei die Entwicklung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer.

**Vzbgm. Lackner** ist erfreut, dass das Budget wieder ausgeglichen war und bedankt sich bei Herrn Stingeder und seinem Team für die gute Buchführung. Angst macht ihm allerdings der Blick auf die Details, dies betreffe allerdings die Gemeindehaushalte im Allgemeinen. Die Gemeinden werden ausgehungert. Ein Beispiel dafür seien die SHV Umlagen bei denen es zu Mehrkosten von € 370.000,- kam. Gleichzeitig gibt es bei den Bundesertragsanteilen, die für die Gemeinden die größte Einnahmequelle darstellen, eine Stagnation. Das Land und der Bund müssen sich bekennen, ob sie handlungsfähige und selbstständige Gemeinden möchten, dann müssen diese aber auch finanziell ausgestattet werden. Erfreulich seien die Einnahmen aus der Kommunalsteuer. Es gibt viele Gemeinden, die nicht die Chancen hätten wie Steyregg, viele Betriebe anzusiedeln. Für diese Gemeinden sei es fast unmöglich zu überleben. Er freue sich auch über die Petition der SPÖ in Top 17 der heutigen Tagesordnung und es müsse bei jeder Gelegenheit auf die Situation der Gemeinden hingewiesen werden.

**Der Bürgermeister** stimmt Vzbgm. Lackner zu und schließt sich seinen Worten an. Pro Bezirk seien nur mehr 4-5 Gemeinden, die es ohne Härteausgleich schaffen. Es wird immer schwieriger. Steyregg habe das Glück, dass von den Vorgängern der Gemeindevertretung schon viele Betriebe angesiedelt worden sind. Die

Kommunalabgabe sollte der Gemeinde als Finanzspritze zur freien Verfügung stehen. Beim SHV UU wurden Rücklagen aufgelöst, um einige Gemeinden vor dem Härteausgleich zu bewahren.

**GR Matscheko** erklärt, dass der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss bereits geprüft habe und empfohlen werden kann diesen zu beschließen.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 2. Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2023; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2023 (inkl. Lagebericht) sowie der Geschäftsbericht 2023 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG liegen hiermit dem Gemeinderat vor. Dieser hat nach eingehender Prüfung und Kenntnisnahme den Bürgermeister zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung sein Stimmrecht entsprechend auszuüben.

# GESCHÄFTSBERICHT 2023

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 wurde der 31.1.2024 von dem Bürgermeister gewählt.

## 1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2023

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2023 schließt mit

Einzahlungen	Euro	208.915,85	und
Auszahlungen	Euro	222.984,13	

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt ein Minus in der Höhe von Euro 14.068,28. Die Liquididen Mittel ergeben aufgrund des momentanen Überschusses bei der investiven Gebarung einen Überschuss in Höhe von Euro 43.810,38.

Durch die Buchung des Liquiditätszuschusses für 2022 in Höhe von 74.985,33 und eines weiteren Liquiditätszuschusses in Höhe von Euro 12.000,00 kann dieses negative Ergebnis eingeschränkt werden. Ohne diesen Liquiditätszuschüssen würde ein negatives Ergebnis in Höhe von Euro 101.053,61 aufscheinen, welches wiederum durch einen Liquiditätszuschuss abzudecken ist. Dieser Liquiditätszuschuss wird auch tatsächlich im Jahr 2024 fließen.

### a) Finanzierungsrechnung:

HW	Gruppe / Bezeichnung	Einnahmen	% d.OHH	Ausgaben	% d.OHH
0	Vertretungskörper u.allg.Verwaltung	0,00	0,00	646,18	0,29
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissensch.	110.384,15	52,84	219.955,90	98,64
3	Kunst, Kultur und Kultus	11.546,37	5,53	2.138,37	0,96
9	Finanzwirtschaft	86.985,33	41,64	243,68	0,11
	Soll-Überschuss Vorjahr				
	<b>Summe</b>	<b>208.915,85</b>	<b>100,00</b>	<b>222.984,13</b>	<b>100,00</b>
	<b>Überschuss/Fehlbetrag Operative Gebarung:</b>			<b>-14.068,28</b>	

**Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:**

Die Finanzierungsrechnung (Einzahlungen und Auszahlungen) teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>0</b>	<b>Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung</b>	<b>0,00</b>	<b>646,18</b>
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
O10	Hauptverwaltung Gemeindeamt	0,00	646,18

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>2</b>	<b>Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft</b>	<b>110.384,15</b>	<b>219.955,90</b>
	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen (VS+HS)	110.384,15	218.180,31
211	Volksschule Steyregg	0,00	1.427,36
212	Hauptschule Steyregg	0,00	348,23

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>3</b>	<b>Kunst, Kultur und Kultus</b>	<b>11.546,37</b>	<b>2.138,37</b>
	In der Gruppe "3" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
321	Musikprobelokal	11.546,37	2.138,37

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>9</b>	<b>Finanzwirtschaft</b>	<b>86.985,33</b>	<b>243,68</b>
	In der Gruppe "9" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
910	Geldverkehr	0,00	243,68
914	Beteiligungen	86.985,33	0,00

**b) Kassenbestand:**

a)	Ist-Stand 31.12.2022	217.261,86
a)	Operative Gebarung	-14.068,28
		-
b)	Projekthaushalt	195.702,78
c)	haushaltunwirksame Gebarung	
	Verwahrgelder	7.253,48
	Vorschüsse	29.066,10
	<b>Ist-Stand 31.12.2023</b>	<b>43.810,38</b>

**Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.**

**Liquide Mittel**

	<b>Voranschlag 2023 inkl. Nachtragsvoranschläge</b>	<b>Rechnungsabschluss 2023</b>
<b>Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)</b>	-19.200,00	-209.771,06
<b>Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)</b>		36.319,58
<b>Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)</b>		-173.451,48

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 173.451,48 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (211006 - Aufstockung Schule am Zwischentrakt von VS und IMS - restliche Mittel aufgrund Endabrechnung fließen erst im Folgejahr 2024)

**Bedarf an Kassenkrediten**

Bei der VFI Steyregg & Co KG wurde kein Kassenkredit festgesetzt und kein Kassenkreditvertrag abgeschlossen.

**Zahlungsmittelreserven und Rücklagen**

Bei der VFI Steyregg & Co KG wurden keine Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven gebildet.

**Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts**



## Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Einzahlungen:	187.687,57	202.700,00	208.915,85
Auszahlungen:	190.957,23	202.700,00	222.984,13
<b>Saldo:</b>	<b>-3.269,66</b>	<b>0,00</b>	<b>-14.068,28</b>

Negativer Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist mit Euro -14.068,28 negativ. Dies kann wie folgt begründet werden:

- Durch die Vereinnahmung des Liquiditätszuschusses für 2022 in Höhe von 74.985,33 und eines weiteren Liquiditätszuschusses in Höhe von Euro 12.000,00 kann dieses negative Ergebnis eingeschränkt werden. Ohne diesen Liquiditätszuschüssen würde ein negatives Ergebnis in Höhe von Euro 101.053,61 aufscheinen, welches wiederum durch einen Liquiditätszuschuss abzudecken ist. Dieser Liquiditätszuschuss wird auch tatsächlich im Jahr 2024 fließen.
- Der Hauptgrund für den höheren Liquiditätszuschuss und den höheren negativen Saldo liegt vor allem an den steigenden Darlehenszinsen.

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020 oder später). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 oder später (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Es wurden keine Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst.

## Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

## Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (192.231,35 Euro), sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (106.399,51 Euro).

	RA 2021	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	358.140,94	276.979,31	333.900,00	315.315,36
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	196.159,29	221.526,95	289.100,00	301.673,21
<b>Nettoergebnis</b> (SA o)	161.981,65	55.452,36	44.800,00	13.642,15
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	161.981,65	55.452,36	44.800,00	13.642,15

## Entwicklung des Nettovermögens

### Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2023 190.272,68 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 13.642,15 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 203.914,83 Euro.

### Haushaltsrücklagen

Keine Haushaltsrücklagen

## Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Schulden 01.01.2023	Zugang 2023	Tilgung 2023	Zinsen 2023	Endstand 31.12.2023
<b>Schulden nach Projekten</b>					
Generalsan.-BA 01 (Bawag PSK)	155.854,14	0,00	17.575,70	5.811,33	138.278,44
Generalsan.-BA 02 (Bawag PSK)	124.972,96	0,00	12.236,59	4.675,32	112.736,37
Generalsan.-BA 03 (Raiba)	68.587,25	0,00	6.099,06	2.641,94	62.488,19
Generalsan.-BA 05 (Unicredit)	812.494,25	0,00	46.822,96	33.444,94	765.671,29
Generalsan.-BA 07 (Allg.Spark.)	623.052,15	0,00	30.807,96	23.127,00	592.244,19
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.784.960,75</b>	<b>0,00</b>	<b>113.542,27</b>	<b>69.700,53</b>	<b>1.671.418,48</b>

## **Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden**

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen.

## **Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen (Tilgungen) für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2021	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Gesamtsumme:	137.266,02	135.055,41	127.300,00	113.542,27

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2023 keine vorzeitigen Tilgungen (=Sondertilgungen) vorgenommen.

## **Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Auswirkungen, resultierend aus investiven Einzelvorhaben bezüglich Erträge, Betriebskosten etc. wird es kaum geben, da es sich bei dem investiven Einzelvorhaben lediglich um eine Generalsanierung mit Erweiterung handelt. Auch die Darlehensbedienung wird sich aufgrund des fallenden Schuldenstandes immer mehr begünstigen. Außerdem wird sich nach Endabrechnung durch eine Neuberechnung des Mietzinses eine weitere Verbesserung ergeben.

Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht zukünftig leichter erreichbar sein.

## **Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

Im Jahr 2022 wurde die Aufstockung auf dem Verbindungsgang zwischen Volks- und Informatikmittelschule realisiert und 2023 abgeschlossen. Die Endabrechnung ist erledigt. Die daraus resultierenden restlichen BZ- und LZ-Mittel werden erst im Jahr 2024 fließen.

**Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Keine Auswirkungen erkennbar

**Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Nach bereits erfolgter Endabrechnung der Generalsanierung und nach fertig gestellter Aufstockung wird sich im Bereich der VFI Steyregg & Co KG eine massive Entlastung des Haushaltes entwickeln, da es keine weiteren investiven Vorhaben mehr geben wird und es abgesehen von der Darlehensbedienung lediglich zu einem aufgrund der Miet- und Betriebskosteneinnahmen positiven Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit kommen wird.

**Weiterführende Informationen ...**

**Investive Gebarung - Vorhaben**

Volks- und Hauptschule - Generalsanierung	Überschuss:	Euro
<u>474.709,39</u>		

Die Schulgeneralsanierung wurde im Juli 2009 begonnen und 2019 abgeschlossen. Die Gesamtbaukosten der generellen Sanierungsmaßnahmen (ohne Inventar) betragen insgesamt Euro 4,390.450,90. An Darlehen wurde bisher ein Betrag in Höhe von Euro 2,795.000,-- aufgenommen. An BZ-Mittel-Einlage konnten bisher Euro 883.030,00,-- und an LZ-Mittel-Einlage ebenfalls ein Betrag von Euro 883.030,00 verbucht werden. Die Anteile von jew. Euro 100.000,--, die im Jahr 2019 flossen und jeweils Euro 11.470,-- aus 2020, verblieben bei der Gemeinde zur Abdeckung des Einrichtungsanteils. Für den Biowärmeanschluss wurden Euro 4.100,-- gewährt.

Der Überschuss in Höhe von Euro 474.709,39 resultiert aus den jährlich (bis 2022) fließenden LZ- und BZ-Mittel. Zwischenzeitlich wurde das gesamte Sanierungsprojekt abgeschlossen und mit dem Land OÖ abgerechnet.

Der Überschuss wird für den Abgang aus der Aufstockung im Bereich des Zwischentraktes VS - IMS verwendet, was jedoch erst nach endgültiger Verbuchung aller Einnahmen und restlichen Ausgaben im Jahr 2024 als sinnvoll erachtet wird.

Volks- und Hauptschule - Zubau (Aufstockung) Fehlbetrag: Euro  
383.392,89

Für die Aufstockung im Bereich des Zwischentraktes VS - IMS sind bis Ende 2023 Baukosten (inkl. Planung) in Höhe von 1.303.366,50 verbucht. Einnahmenseitig sind die Einlagen der LZ-Mittel (Euro 129.000,00), der BZ- und Sonder-BZ-Mittel (Euro 206.006,54), die Einlage des KiG-Zuschusses (Euro 484.967,07) sowie eine Einlage von Eigenmitteln (Euro 100.000,00) gebucht. Im Jahr 2024 sind noch die restlichen LZ- und BZ-Mitteleinlagen aufgrund der Endabrechnung zu erwarten.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat wird seitens der Buchhaltung empfohlen, den Bürgermeister zu beauftragen, dem Rechnungsabschluss sowie dem Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2023 in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

**Anlagenverzeichnis:**

Rechnungsabschluss 2023  
 Geschäftsbericht 2023

**Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** berichtet über den Amtsbericht und über die Einzahlungen und Auszahlungen.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll den Bürgermeister beauftragen, dem Rechnungsabschluss sowie dem Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2023 bei der Gesellschafterversammlung zuzustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

### 3. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Voranschlag 2024 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Der Voranschlag 2024 wurde von der BH Urfahr-Umgebung wie immer einer Prüfung unterzogen. gemäß § 99 Abs.2 OÖ.GemO 1990 ist der folgende Prüfungsbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2024 der Stadtgemeinde Steyregg

**Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 13.331.500 Euro und Auszahlungen von 13.294.800 Euro auf 36.700 Euro.

	<b>VA 2024</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	36.700 Euro
abzüglich Rücklagenzuführungen	36.700 Euro
zuzüglich Rücklagenentnahmen	0 Euro
<b>bereinigter Saldo:</b>	<b>0 Euro</b>

Der Überschuss der laufenden Geschäftstätigkeit wird auf Rücklagen gelegt (siehe VA Stellen 1/163000/795000 mit 25.000 Euro und 1/163100/795000 mit 11.700 Euro). Entsprechend den Empfehlungen im Informationsschreiben IKD-2017-314672/1726-KV vom 19.01.2023 werden diese Rücklagenzuführungen, welche in der laufenden Gebarung veranschlagt/verrechnet werden, beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit saldiert, wodurch ein ausgeglichenes Ergebnis entsteht (bereinigter Saldo).

**Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 907.100 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 40.100 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 40.100 Euro erhöhen. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 947.200 Euro gerechnet.

Davon betreffen 332.900 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessentenbeiträge Wasser, Kanal) stammen. 614.300 Euro sind sinngemäß allgemeinen Deckungsmitteln zuzuschreiben.

**Buchhalterischer Hinweis:**

In Zusammenhang mit der Verbuchung bzw. Zuführung von Zinserträgen zu den entsprechenden zweckgebundenen Rücklagen verweisen wir auf die Buchungsempfehlungen des Informationsschreibens IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19.01.2023.

**Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag ist eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 153.000 Euro für das Vorhaben „Wasserversorgung Steyregg – BA 15 Adaptierung Brunnen Pulgarn“ eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 475.300 Euro belaufen (Vergleich im NVA 2023: 433.100 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 3,6 %. Das bedeutet, dass 3,6 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne verwendet werden.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2024 um 114.600 Euro reduzieren und beläuft sich am Ende des Jahres auf 1.556.600 Euro.

Der Kassenkredit wurde innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

**Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt<sup>1</sup>:**

Bereich	2023		2024	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Wasserversorgung	0	-126.000	0	-229.400
Abwasserbeseitigung	492.800	0	285.500	0
Abfallbeseitigung	0	-2.700	8.600	0

Beim Betrieb der Wasserversorgung errechnet sich laut obenstehender Aufstellung ein Betriebsabgang in Höhe von 229.400 Euro. Im Ergebnishaushalt beläuft sich dieser Abgang auf 341.000 Euro. Lt. Angaben der Gemeinde erfolgte mit 01.01.2024 eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren (inkl. Zählermiete) um 10,5 %. Die vom Land für die Wasserversorgung vorgegebenen Mindestgebühren in Höhe von 1,67 Euro pro m<sup>3</sup> werden eingehalten bzw. überschritten in dem lt. Gebührenkalkulation der Stadtgemeinde die Benützungsgebühr bei 1,97 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. Ust) liegt (Pkt. 11 GMGK). Der Kostendeckungsgrad lt. Gebührenkalkulation liegt bei 62,49 %. Entsprechend der Ausführungen im Vorbericht zum Voranschlag sind weitere Gebührenanpassungen für die Planjahre vorgesehen, wodurch eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades erreicht werden soll.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Stadtgemeinde laut obenstehender Tabelle Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 324.600 Euro. In der Gebührenkalkulation der Stadtgemeinde wird demnach ein Kostendeckungsgrad von 138,53 % ausgewiesen. Im Rahmen des „Erhebungsblattes als Anhang zur Gebührenkalkulation“ wird für den Überschuss seitens der Stadtgemeinde ein „innerer Zusammenhang“ begründet. Diese Vorgehensweise zur Verwendung dieses Kostenüberschusses im „inneren Zusammenhang“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 (Beschluss Voranschlag) beschlossen.

<sup>1</sup> Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungs-beiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 2.386.700 Euro (Vergleich im VA 2023 = 2.270.300 Euro). Das entspricht 17,9 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

### **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023) und werden daher zur Kenntnis genommen.

#### Änderungen Allgemeine Verwaltung:

- Erhöhung Ausmaß Dienstposten GD 18.5 von 0,75 PE auf 0,875 PE
- Erhöhung Ausmaß Dienstposten GD 19.5 von 0,75 PE auf 0,800 PE
- Des Weiteren führt die Stadtgemeinde aus, dass die geplante Umreihung im Rahmen der geschaffenen Dienstpostengruppen (gem. Dienstpostengruppe 4 - GD 17 auf GD 16.3) entgegen der Ausführungen im Nachtragsvoranschlag 2023 nicht durchgeführt wurde.

#### Änderungen handwerklicher Dienst:

- Änderung des Dienstpostens GD 17.2 zu GD 18.1 mit 1 PE
- Auflassung eines Dienstpostens GD 19.1 (keine Nachbesetzung)
- Der befristete Dienstposten GD 19.1 mit 1 PE wird zu einem unbefristeten Dienstposten
- Erhöhung Ausmaß Dienstposten GD 25.1 von 0,36 PE auf 0,375 PE
- Schaffung eines Dienstpostens GD 21.1 mit 0,031 PE (Reinigungskraft übernimmt Frühaufsicht in der Volksschule)

Im Zusammenhang mit den bestehenden Dienstpostengruppen wurde seitens der Stadtgemeinde entsprechend der Vorgaben die Information über die aktuelle Einstufung vorgelegt (siehe dazu IKD-2019-449942/25-Wb vom 02.09.2021).

### **Investive Gebarung:**

Folgende Vorhaben (Vorhabencode 1) weisen im Jahr 2024 im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

<b>Vorhaben</b>	<b>Fehlbetrag</b>	<b>Finanzierung/Anmerkungen</b>
FF Steyregg Fahrzeugankauf	-47.100	Finanzierung gem. Finanzierungsplan IKD-2022-475064/8-Dx vom 24.05.2023.
FF Lachstatt Zubau FF-Haus	-11.100	Unter Einbindung der Einzahlungen im MEFP-Zeitraum ist dieses Vorhaben ausgeglichen erstellt.



Landesstraßen Gehweg L569 Plesching	-20.000	Unter Einbindung der Einzahlungen im MEFP-Zeitraum ist dieses Vorhaben ausgeglichen erstellt. Finanzierung mit Landesmitteln (Land OÖ Grundeigentümer und Projektant), Eigenmittel und Infrastrukturbeitrag.
Gem.Str.u.Ortschaftswege Generalsan. Mauer Bergsiedlung	-175.000	Finanzierung gem. Finanzierungsplan IKD-2023-387876/5-Dx vom 13.12.2023 mit Mitteln des § 5 KIG 2023, BZ-Sonderzuschuss zum KIG 2023 und Eigenmittel.
Öffentl. Beleuchtung; Am Pfenningberg	-40.000	Unter Einbindung der Einzahlungen im MEFP-Zeitraum sind diese Vorhaben ausgeglichen erstellt.
WVA Steyregg BA 13 - Sanierung	-75.000	
WVA Steyregg BA 15 - Adaptierung Brunnen	-135.100	
WVA Plesching – Sanierung	-100.000	
<b>SUMME</b>	<b>-603.300</b>	

Die in der Tabelle aufgelisteten Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist. Alle weiteren Vorhaben sind im Voranschlag bzw. MEFP-Zeitraum ausgeglichen erstellt.

Im Allgemeinen wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

### Zuführungsbeträge:

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen und Anschließungsbeiträge) wurden in Summe 159.200 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt (für Wasserbauvorhaben 51.600 Euro, für Kanalbauvorhaben 102.600 Euro und für Straßenbauvorhaben 5.000 Euro).

An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben in Summe 33.200 Euro zugeführt, das entspricht einer Quote von 0,25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

### Überblick Finanzlage operativ

	Betrag in Euro	% der Einzahl. der lfd. GT
Überschuss Erg. d. lfd. GT	36.700	0,28%
Zuführungsbeträge aus allg. HH-Mitteln	33.200	0,25%
Sonstiges (z.B. größere Invest. in op. Gebarung, abzgl. Allf. Zuschüsse)	165.100	1,24%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>235.000</b>	<b>1,77%</b>

## **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Die vorliegenden Zahlen prognostizieren in den kommenden Jahren ein positives Gesamtbild. So wird im Planungszeitraum durchgängig mit positiven Beträgen in der laufenden Geschäftstätigkeit gerechnet (in Summe +136.700 Euro).

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (SA 0) in einer Höhe zwischen -511.000 Euro (2025) bis zu +257.600 Euro (2028) erwartet.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 396.500 Euro (2025) bis zu 1.118.900 Euro (2028) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren. Der verbleibende Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35 und 36) geht hervor, dass die Stadtgemeinde im Zeitraum 2024 bis 2028 mit einem Steigen des Schuldenstandes um 1.143.400 Euro rechnet.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; diese ist im entsprechenden Nachweis angeführt.

## **Weitere Feststellungen:**

- Es ist festzustellen, dass die Werte der Krankenanstaltenbeiträge (Vorauszahlung und Rückzahlung) nicht entsprechend der Informationen der Direktion Inneres und Kommunales vom 04.12.2023 (IKD-2023-152175/28-Pr) budgetiert wurden. Bei der Vorauszahlung KAB ergeben sich demnach Mehrauszahlungen von 93.200 Euro und bei der Rückzahlung KAB Mehreinzahlungen von 85.900 Euro. Des Weiteren fehlt die Budgetierung der Mittel gem. § 23 Abs. 3 und 4 FAG 2024 (Zukunftsfonds) in Höhe von 133.900 Euro bzw. wären entsprechend dem Informationsschreiben die Mittel gem. § 25 FAG 2024 (ehem. Mittel gem. § 24 Z 2 FAG 2017) mit 48.600 Euro zu veranschlagen. Seitens der Stadtgemeinde wurden die Beträge auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages vorliegenden Zahlenmaterials veranschlagt. Die aktuellen und korrekten Zahlen sind den entsprechenden Schreiben zu entnehmen und im Nachtragsvoranschlag entsprechend anzupassen.

## **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Steyregg und die Änderungen des Dienstpostenplanes werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

---

**Feststellungen zum Voranschlag 2024 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“:**

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfes der „Gemeinde-KG“ wurde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 89.100 Euro veranschlagt. In Anbetracht der steigenden Zinsen der Darlehen wird dieser höher als in den Vorjahren budgetiert.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Ein- und Auszahlungen in Höhe von 226.100 Euro ausgeglichen veranschlagt.

**Hinweis:**

Beim Vorhaben „Volks- und Hauptschulsanierung“ wird ein Fehlbetrag in Höhe von 100 Euro über den gesamten MEFP-Zeitraum ausgewiesen. Lt. Angaben der Stadtgemeinde handelt es sich hier um eine Rundungsdifferenz. Nachdem im Jahr 2024 die gesamte Schulsanierung finanzierungsmäßig abgeschlossen ist, wird dieser Umstand im folgenden Jahr berichtet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2024 wäre beschlussmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

**Anlagenverzeichnis:**

Prüfungsbericht in pdf

**Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** verliest den Amtsbericht.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll den Prüfbericht zum Voranschlag 2024 beschlussmäßig zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

#### **4. Vergabe der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Ausschreibung für die Vergabe der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage Steyregg beschlossen. Es wurde mittels Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben. Von der Linz Service GmbH ging fristgerecht ein Teilnahmeantrag und ein Angebot ein. Die Verhandlung zum Angebot fand am 04.03.2024 statt.

Der Gesamtpreis für die Betriebsführung beläuft sich auf EUR 126.087,58. Weiters wurden Regiepreise für den Bedarfsfall angeboten. Hier ist zu erwähnen, dass der Einbau bzw. Tausch der Wasserzähler mit EUR 178,-/Stk. angeboten ist, was sich bei einem Tausch von jährlich rund 190 Wasserzählern mit ca. EUR 34.000,- zu Buche schlagen würde. Der Wasserzählerwechsel wurde zwischen 2019 und 2022 zum Großteil bereits extern durch die Linz Service GmbH (rd. EUR 58.000,-) übernommen. Weiters bestünde bei den Zählern die Möglichkeit, diese von der Linz Service GmbH zu mieten. Diese Option wird aber in weiterer Folge noch geprüft.

Laufende Betriebskosten welche sich die Stadtgemeinde durch eine Vergabe einsparen würden, belaufen sich auf rd. EUR 115.000,- (2 PE + Fahrzeug). Für die Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage wurden EUR 117.000,- veranschlagt.

Bei der Verhandlungsrunde konnte ein Nachlass von 3 % erwirkt werden.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage Steyregg gemäß den Ausschreibungsunterlagen und dem zugehörigen Angebot der Linz Service GmbH vom 21.02.2024 mit einem jährlichen Gesamtvolumen von EUR 126.087,58 zuzüglich der Wasserzählerwechsel in Höhe von rd. EUR 34.000,- vergeben.

##### **Anlagenverzeichnis:**

Angebot Linz Service GmbH, 21.02.2024  
Begleitbrief Linz Service GmbH  
Ausschreibungsunterlagen (3 Dokumente)  
Protokoll Bietergespräch

##### **Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** verliest den Amtsbericht und fügt hinzu, dass aktuell schon eine Personaleinheit, die des Wasserwerts, weniger besetzt sei.

**Vzbgm. Lackner** ist erfreut, dass für die Gemeinde keine Mehrkosten entstehen und sich dies relativ kostenneutral ausgehe. Die Umstellung sei eine gute Lösung und stellt einen professionellen Umgang mit unserem Wasser dar. Zwei Dinge sollten seiner Meinung nach vertraglich zusätzlich fixiert werden: Zum Ersten, dass bei einem Wasserzählertausch verpflichtend die Wasserschieber mitgeprüft werden und zum Zweiten, dass die Gemeinde volle EDV-Technische Einsichtnahme hat. Es ist erfreulich, dass die Dienstposten am Bauhof eingespart wurden und so die Umstellung auf die Linz AG finanziert werden kann. Es müsse aber auch im Amt eine Umstrukturierung stattfinden, da durch die Umstellung Aufgaben wegfallen und Kosten eingespart werden können.

**AL Öhlinger** erklärt, dass die Einsichtnahme durch das Leitungsinformationssystem (LIS) bereits gegeben sei.

**GR Matschl** ergänzt, dass für die Visualisierung und die Einsichtnahme ein Live-Time-Zugriff wichtig sei. Die Linz AG sei dafür technisch ausgestattet und es könnten für die Module Plesching und Steyregg ein Zugriff für die Gemeinde eingerichtet werden. Weiters möchte er das Bewusstsein schaffen, dass die Wasser- und Abwassermitarbeiter am Bauhof nicht nur in diesen Bereichen tätig sind, sondern täglich viele Kleinigkeiten miterledigt haben. Wenn die Dienstposten wegfallen bzw. nicht mehr nachbesetzt werden, fällt diese Unterstützung weg.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage Steyregg gemäß den Ausschreibungsunterlagen und dem zugehörigen Angebot der Linz Service GmbH vom 21.02.2024 mit einem jährlichen Gesamtvolumen von EUR 126.087,58 zuzüglich der Wasserzählerwechsel in Höhe von rd. EUR 34.000,- vergeben und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 5. Vergabe der Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Wie im Gemeinderat am 28.09.2023 beschlossen wurde, wurde die Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben. Es wurde von der Linz Service GmbH ein Teilnahmeantrag in der ersten Stufe (Frist 15.01.2024) und ein Angebot in der zweiten Stufe (Frist 23.02.2024) abgegeben. Die Verhandlung zum Angebot fand am 04.03.2024 statt.

Der angebotene Auftragswert beläuft sich auf EUR 212.521,- netto, wobei dieser differenzierter zu betrachten ist:

Der Auftrag enthält einen Fixkostenanteil von jährlich rd. EUR 159.000,-. In diesem Fixkostenanteil ist bereits der Anteil der 10-jährlichen Zonenbefahrung mit jährlichen Kosten von rd. EUR 38.200,- enthalten. Ohne diesen jährlichen Beitrag, würden die Fixkosten auf rd. EUR 120.800,- sinken, wobei dann alle 10 Jahre wiederum hohe Vergaben für die jeweiligen Zonen (4) anfallen würden. 2023 wurde beispielsweise die Zone 1 mit rd. EUR 95.000,- in Auftrag gegeben.

Weitere Fixkostenanteile stellen die Sichtprüfung der Schachtbauwerke (925 Stk. pro Jahr, entspricht alle 2 Jahre), Reinigung der Straßeneinlaufschächte (550 Stk. pro Jahr, entspricht alle 2 Jahre) und die Reinigung der Schmutzfänger der Kanaleinlaufschächte in den Hauptsammler (1100 Stk. jährlich) dar. Die großen (einmal jährlich), sowie die kleinen (dreimal jährlich) Pumpwerkswartungen der 11 Pumpwerke ist ebenso enthalten, wie die Reinigung des Sandfangs (monatlich), die Kontrolle der Retentionsbecken und Kanalspülbottiche (2x jährlich), die Überprüfung des Stauraumkanals (monatlich) und des Regenüberlaufbeckens (monatlich). Pauschalen stellen die Erreichbarkeitsdienste für Pumpwerke und Kanalisationsanlage, Verwaltung und Auskunft der dokumentierten Wartungsarbeiten, Verwaltung von Bescheiden und Verträgen und die Bereitstellung des Kanalwartes dar. Die Arbeiten des Kanalwarts sind mit 50 Stunden angesetzt (EUR 5.900,-) und stellen einen variablen Wert dar, welcher aber beim Fixkostenanteil hinzugezählt wird.

Der Anteil der variablen Kosten beläuft sich auf rd. EUR 54.000,- und wird jeweils mit geschätzten Stunden bzw. geschätzter Anzahl angegeben, wobei diese als Werte großzügig angesetzt wurden. Hier wird nach tatsächlichem Aufwand bzw. Bedarf abgerechnet.

Bei der durch das Stadtamt angesetzten Grobkostenschätzung von EUR 100.000,- wurden folgende im Angebotspreis enthaltenen Leistungen nicht berücksichtigt:

10 jährliche Zonenbefahrung:	EUR 48.000,-
Sichtprüfung der Schachtbauwerke:	EUR 32.400,-
Reinigung Haltungen und Schächte:	EUR 21.000,-
Überprüfung Stauraumkanal und Regenüberlaufbecken:	EUR 3.000,-
<u>Verwaltung und Verdattung Leitungsinformationssystem:</u>	<u>EUR 18.000,-</u>
Summe:	EUR 122.400,-

Neben den bisherigen Personal-, Fahrzeug- und Werkzeugkosten in Höhe von etwa EUR 65.000,- können externe Kosten für Pump- und Hebewerksreinigungen und Pumpwerkswartungen in Höhe von rund EUR 30.000,- eingespart werden. Für die Betriebsführung wurde ein Posten in Höhe von EUR 100.000,- im Budget 2024 veranschlagt. Damit ergibt sich ein Budgetansatz von knapp EUR 200.000,- für die Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlage.

Bei der Verhandlung konnte ein Nachlass in Höhe von 2 % erwirkt werden, welcher direkt bei den quartalsweisen Abrechnungen nachgelassen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß den Ausschreibungsunterlagen und dem zugehörigen Angebot inkl. Leistungsverzeichnis der Linz Service GmbH vom 19.02.2024 mit einem jährlichen Gesamtvolumen von EUR 212.521,- netto vergeben.

**Anlagenverzeichnis:**

Ausschreibungsunterlagen (6 Dokumente)  
Angebot Linz Service GmbH, 19.02.2024  
Begleitschreiben Linz Service GmbH  
Leistungsverzeichnis Linz Service GmbH, 19.02.2024

**Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** verliest den Amtsbericht.

**GR Matschl** regt an, dass auch in diesem Bereich die Visualisierung anzustreben sei. Da die Firma Haunschmid über 30 Jahre ein verlässlicher Partner war, sollte die Information über die Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen schnellstmöglich erfolgen. Mit so verlässlichen Partnerfirmen sollte vorab und rechtzeitig ein Gespräch über die Umstellung geführt werden.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß den Ausschreibungsunterlagen und dem zugehörigen Angebot inkl. Leistungsverzeichnis der Linz Service GmbH vom 19.02.2024 mit einem jährlichen Gesamtvolumen von EUR 212.521,- netto vergeben und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 6. Neuerrichtung Stützmauer Bergsiedlung, aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 09.11.2023 wurden gem. Gemeindepaket 2023 um Sonder-BZ-Mittel iVm dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 für das Projekt „Neuerrichtung Stützmauer Bergsiedlung“ angesucht. Der Bundeszuschuss über das KIG 2023 in Höhe von EUR 125.000,- wurde von der Buchhaltungsgeneratur des Bundes bereits gewährt.

Auch für die Bedarfszuweisungsmittel von EUR 50.268,- liegt nun der zu beschließende Finanzierungsplan vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		15.000	109.732	124.732
BMF KIG 2023	125.000			125.000
BZ - Sonderfinanzierung (KIG 2023)		50.268		50.268
<b>Summe in Euro</b>	<b>125.000</b>	<b>65.268</b>	<b>109.732</b>	<b>300.000</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan IKD-2023-387876/5-Dx vom 13.12.2023 beschließen.

### Anlagenverzeichnis:

Finanzierungsplan IKD-2023-387876/5-Dx

### Beratungsverlauf:

**Der Bürgermeister** verliest den Amtsbericht.

**Vzbgm. Lackner** ist erstaunt, dass der Bund das Geld schon überwiesen hat, bevor das Projekt gestartet worden ist.

**GR Matschl** bittet darum, dass die Mauer wieder begrünt wird. Immergrün dient auch als Lärmschutz für die Bewohner.

**GRin Kaiser** fragt, was mit den Steinblöcken passiert, diese sollten nicht einfach verschwinden. Diese Steinblöcke sollten in Steyregg weiterverwendet werden.

**Vzbgm. Lackner** informiert, dass es bereits Interessenten dafür gibt.

### Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan IKD-2023-387876/5-Dx vom 13.12.2023 beschließen und lässt darüber abstimmen.



**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 47; Kirchengasse; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18.10.2022 von der Firma Brunner Bau GmbH wurde um die Umwidmung der Grundstücke .146, 939/1, 939/2, 1186, 939/3 und einer Teilfläche von 942/3, alle KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 2100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland in ein Bauland-Wohngebiet angesucht.

Die zu widmende Fläche ist derzeit mit einem unbewohnten Bauernhaus bebaut und sollen stattdessen 11 Eigentumswohnungen und 4 Mietwohnungen ausgebildet werden.

Gemeinsam mit Umwidmungsansuchen müssten Grundflächen abgetauscht werden, damit dieses Projekt entstehen könnte. Durch die nördliche Grundabtretung würde eine zusätzliche Verbindung vom öffentlichen Gut zur Informatikmittelschule geschaffen, um einen sicheren Schulweg zu gewährleisten, da die Schüler nicht mehr entlang der Kirchengasse gehen müssen. Im südlichen Bereich wird seitens der Bauwerber ein Bereich für einen Gehsteig abgetreten, welcher in das öffentliche Gut übertragen wird. In Absprache mit dem Bauamt wurde der Gehweg an der westlichen Grundgrenze in Richtung Kriegerdenkmal durchgezogen, sodass ein Lückenschluss in Richtung Kirche und Volksheim entlang der Kirchengasse geschaffen wird.

In weiterer Folge ist es notwendig, dass der Abwasserkanal sowie die Hauptwasserleitung verlegt wird. Die Verlegung soll jedenfalls so gewählt werden, dass auch das Grundstück des Volksheimes für eine mögliche Bebauung freigehalten wird. Vom Ingenieurbüro Hydro GmbH wurde dies berücksichtigt und wurde dazu ein Projekt für die Verlegung der Infrastrukturleitungen erstellt. Die Straßenbeleuchtung muss in Absprache mit der Gemeinde verlegt bzw. am Stand der Technik errichtet werden.

Alle Maßnahmen für die Baufeldfreimachung wurden in einer gesonderten Infrastrukturkostenvereinbarung und einen Baulandsicherungsvertrag vereinbart, sodass für die Gemeinde keine Kosten entstehen.

### **Stellungnahme des Ortsplaners:**

- 1.) Neuwidmung (W) der Parzellen .146, 939/1, 939/2, 939/3, alle KG Steyregg
- 2.) Neuwidmung / Widmungskorrektur (So) einer Teilfläche der Parzelle Nr. 942/2, KG Steyregg
- 3.) Änderung des Verlaufes des öffentlichen Gutes/Straße

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung der Parzellen .146, 939/1, 939/2 und 939/3, alle KG Steyregg, im Gesamtausmaß von ca. 1.920m<sup>2</sup> von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland – Wohngebiet,

sowie der Umwidmung der Teilfläche der Parzelle 942/3, KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 98m<sup>2</sup> von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in ein Sondergebiet des Baulandes (Volksheim Kriegerdenkmal) sowie der Änderung des öffentlichen Gutes/Straße **z u g e s t i m m t** werden.

### **Begründung:**

- 1.) Neuwidmung von Wohngebiet

Bei der zur Umwidmung beantragten Fläche handelt es sich um eine Widmungslücke im primären Siedlungsbereich von Steyregg.

An drei Seiten grenzt (teilweise durch öffentliches Gut getrennt) bereits bebautes Wohngebiet an. Im Nord-Westen befindet sich ein Sondergebiet des Baulandes (Volksheim - Kriegerdenkmal) sowie ein Friedhof. Der sich auf diesen Flächen befindende landwirtschaftliche Betrieb wurde aufgelassen und veräußert. Die Gebäude sollen abgebrochen werden und ein neuer Wohnbau errichtet werden.

- 2.) Sondergebiet des Baulandes (Volksheim Kriegerdenkmal)

Die derzeit als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesene Teilfläche der Parzelle 942/3 soll zum als Sondergebiet des Baulandes (Volksheim - Kriegerdenkmal) gewidmeten Fläche hinzugefügt werden.

Die Fläche wird bereits als Parkplatz vom Volksheim genutzt und soll daher zur So-Widmung hinzugefügt werden.

### 3.) Änderung des Verlaufes des öffentlichen Gutes/Straße)

Für die Errichtung eines Gehsteiges und zweier öffentlichen Parkplätzen ist eine Verbreiterung des öffentlichen Gutes geplant.

Da Aufgrund der Komplexität der Grundgrenzenverläufe, des vorliegenden Wohnbauprojektes und der Tatsache das die meisten Grundgrenzen derzeit nicht kommissioniert sind, wird dringend empfohlen, vor der Ausfertigung der FLW-Änderungspläne, eine Naturaufnahme zu erstellen und danach alle Grundgrenzen zu kommissionieren und mit dem endgültigem Wohnbauprojekt abzustimmen!

Siedlungskonzept:

Zu 1.)

Der Siedlungsbereich des Stadtgebietes Steyregg ist im rechtskräftigen ÖEK als ortschaftsbezogener Abrundungsbereich festgelegt.

Die Grundlagenforschung ergibt ebenfalls, dass dieser Bereich die Kriterien zu einem Primären Siedlungsbereich (nach dem derzeit gültigem Raumordnungsgesetz) erfüllt.

Aus ortsplanerischer Sicht ist daher für diese Umwidmung keine Änderung des ÖEK notwendig, da es sich um eine Widmungslücke im bereits gewidmeten und bebauten Hauptsiedlungsbereich der Stadtgemeinde Steyregg handelt.

Zu2.)

Da bei dieser geringfügigen Widmungskorrektur kein neuer Bauplatz geschaffen wird, ist aus ortsplanerischer Sicht ebenfalls keine ÖEK-Änderung notwendig.

Aufschließung:

Der Bereich der Neuwidmung des Wohngebietes ist bereits voll erschlossen.

Die Verbreiterung des öffentlichen Gutes für die Errichtung eines Gehsteiges stellt eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Situation dar.

Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diesen beantragten Umwidmungen kann daher aus ortsplanerischer Sicht  
z u g e s t i m m t werden.

Das Änderungsverfahren gem. § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF für die Neuwidmung von Bauland-Wohngebiet, von Sondergebiet des Baulandes - Kriegerdenkmal und die Anpassung des öffentlichen Gutes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 eingeleitet. Zusätzlich wurde gemäß § 15(2), § 16(1) und § 35 iVm § 36(3) des Oö Raumordnungsgesetzes 1994 idgF eine Infrastruktur-Vereinbarung, ein Baulandsicherungsvertrag sowie eine Planungskostenvereinbarung beschlossen, welches als Konvolut von den Vertragsparteien am 11.04.2023 unterzeichnet wurde.

Mit Verständigung vom 09.10.2023 wurde Betroffenen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 04.12.2023 mit Aktenzahl RO-2023-347272/6-HT wurde die Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung dem Stadtamt Steyregg übermittelt. Grundsätzlich kann die gegenständliche Änderung seitens der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen werden.

Es wird auf die Anmerkungen der Abteilung Wasserwirtschaft hingewiesen, wobei die Stellungnahme von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft mit Aktenzahl WW-2015-168782/55-DI nachweislich

dem Bürgermeister als Baubehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die in der Stellungnahme angeführten Punkte sind in nachfolgenden Verfahren, wie zum Beispiel bei der Bauplatzbewilligung bzw. bei der Bebauung des Grundstückes, also bei der Baubewilligung zu berücksichtigen.

Aus elektrotechnischer Sicht wird gefordert, dass bei der verkabelten Hochspannungsleitung ein Schutzbereich von 1 Meter beiderseits der Leitungsachse freigehalten wird und eine Überbauung nicht zulässig ist. Dies wird mit der Abtretung von Grundflächen in das öffentliche Gut für die Errichtung eines Gehsteiges sichergestellt.

Herr Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt hat auf einen Servitutsvertrag zwischen der gegenständlichen EZ und seinen Liegenschaften hingewiesen und sollen seine Dienstbarkeiten nicht beeinträchtigt werden, da der diese für die Instandhaltung der Gruftkapelle seiner Familie erforderlich ist. Grundsätzlich werden auf Grund einer Teilung des Grundstückes Teilstücke an das öffentliche Gut bzw. an die Stadtgemeinde Steyregg abgetreten. Somit wird sichergestellt, dass er auch weiterhin über das neue entstehende Grundstück 939/4, welches der Stadtgemeinde zugeschrieben wird, seine Liegenschaft erreicht.

Seitens der Linz AG bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat kann nun den überarbeiteten Plan beschließen und dass die Änderung Nr. 47 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idGF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorlegt wird.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Stellungnahme des Ortsplaners, Erhebungsblatt für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Abgeänderter Änderungsplan Nr. 47 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6, Stellungnahme Land OÖ

#### **Beratungsverlauf:**

**Der Planungsausschussobmann Vzbgm. Lackner** berichtet über den Amtsbericht und das Projekt. Die Kurve wird durch die Umsetzung einsichtiger und überschaubar. Ebenfalls wird ein durchgehender Gehweg errichtet. **Vzbgm. Lackner** bedankt sich beim Bürgermeister für die Verhandlung mit der [REDACTED], damit der Gehsteig vom Stadtzentrum bis zur Kirche durchgehend errichtet werden kann. Die Schulkinder können zudem dann von der Kirche bis zur Schule ohne Umweg gehen. Das Projekt bedeutet eine Ortskernentwicklung, die zum Ortskern passt. Es entstehen der Gemeinde keine Kosten. Die Stellungnahme des Ortsplaners war ebenfalls positiv.

**StRin Rechberger** erklärt, dass die ÖVP bereits bei der Einleitung der Umwidmung gegen den Antrag gestimmt habe und es deshalb auch heute zu Gegenstimmen kommen werde.

**GR Matschl** regt an, dass wenn neue Parkplätze geschaffen werden, diese mit Rasengittersteinen errichtet werden und nicht mit Asphalt.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll den überarbeiteten Plan und dass die Änderung Nr. 47 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idgF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wird beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPO</b>	9		
<b>ÖVP</b>	1	StRin Rechberger, GRin Gruber	GR Matscheko
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **8. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 50; Pulgarner Straße; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 21.04.2023 hat [REDACTED], Pulgarner Straße 5 um Umwidmung der restlichen Teilfläche von dem Grundstück 278/4, KG Pulgarn von derzeit Grünland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in Bauland Wohngebiet angesucht.

Für das Grundstück 278/13, KG Pulgarn wurde bereits eine Bauplatzbewilligung erteilt. Um die Bebaubarkeit der Parzelle zu verbessern, soll die genannte Teilfläche für die Errichtung einer Zufahrtsstraße in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden.

Die Fläche ist durch umstürzende Bäume des westlichen gelegenen Waldes gefährdet. Deshalb soll das zu widmende Teilstück mit der Schutzzone SP5 - Privatstraße mit dazugehörigen Anlagen behaftet werden, wodurch sämtliche anderen baulichen Anlagen (Gartenhütte, Schwimmbad, Garagen, Hauptgebäude, etc.) ausgeschlossen sind.

### **Stellungnahme des Ortsplaners:**

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 278/4, KG Pulgarn, im Gesamtausmaß von ca. 405m<sup>2</sup> von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland – Wohngebiet – mit einer Schutzzone Sp<sub>5</sub> (SP<sub>5</sub> = Privatstraße mit dazugehörenden baulichen Anlagen) z u g e s t i m m t werden.

### **Begründung:**

Bei der Fläche handelt es sich um die derzeit noch nicht als Bauland gewidmete Restfläche der Parzelle 278/4.

Nach Norden grenzt Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung an.

Im Osten und Süden befinden sich als Wohngebiet gewidmete Flächen.

Richtung Westen befindet sich, durch eine öffentliche Straße getrennt, ein steil nach Westen ansteigendes bewaldetes Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Das Grundstück selbst fällt leicht nach Süden ab.

### **Einschränkungen / Gefahren:**

- Im Gefahrenzonenplan der Wildbach und Lawinerverbauung ist auf dieser Fläche keine Gefahrenzone ausgewiesen.
- Die geogenen Risikozonen weisen auf der Fläche den Risikotyp A aus.
- Aufgrund des westlich gelegen Waldes ist ein Waldabstand von ca. 30m einzuhalten und mit einer Schutzzone Sp<sub>5</sub> (SP<sub>5</sub> = Privatstraße mit dazugehörenden baulichen Anlagen) zu belegen. Dies entspricht in diesem Fall der gesamten neu zu widmenden Fläche.
- Die Fläche ist mit geringem Risiko (3-10cm) in der Hangwasserhinweiskarte ausgewiesen. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Ein neues Baufeld entsteht durch die Ausweitung der bestehenden Wohngebiets-Widmung nicht.

### **Siedlungskonzept:**

Eine Wohngebietsentwicklung ist in diesem Bereich im rechtskräftigen Siedlungskonzept vorgesehen. Die Erweiterung entspricht daher dem rechtskräftigen ÖEK, eine Änderung ist daher nicht notwendig.

**Aufschließung:**

Die Teilfläche der Parzelle ist bereits voll erschlossen.

**Immissionen:**

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Diesen beantragten Umwidmungen können daher aus ortsplannerischer Sicht **z u g e s t i m m t** werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.08.2023 dem Gemeinderat empfohlen, das Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF einzuleiten.

Das Änderungsverfahren gem. § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF für die Umwidmung eines Teilstücks des Grundstückes 278/4, KG Pulgarn zum Zwecke der Schaffung einer privaten Aufschließungsstraße wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 eingeleitet. Zusätzlich wurde die angefügte Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm § 36(3) Oö Raumordnungsgesetz beschlossen.

Mit Verständigung vom 06.10.2023 wurde Betroffenen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 22.11.2023 mit Aktenzahl RO-2023-347276/6-HAT wurde die Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung dem Stadtamt Steyregg übermittelt. Grundsätzlich kann die gegenständliche Änderung seitens der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen werden. Es wird auf die Anmerkungen der Abteilung Wasserwirtschaft hingewiesen, wobei die Stellungnahme von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft mit Aktenzahl WW-2015-168782/56-DI nachweislich dem Bürgermeister als Baubehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die in der Stellungnahme angeführten Punkte sind in nachfolgenden Verfahren, wie zum Beispiel bei der Bauplatzbewilligung bzw. bei der Bebauung des Grundstückes, also bei der Baubewilligung zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat kann nun beschließen, dass die Änderung Nr. 50 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idgF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorlegt wird.

**Anlagenverzeichnis:**

Ansuchen, Stellungnahme des Ortsplaners, Planentwurf, Erhebungsblatt zur Änderung der Flächenwidmung, Ausschnitt aus der Vermessungsurkunde, Planungskostenvereinbarung, Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung

**Beratungsverlauf:**

**Der Planungsausschussobmann Vzbgm. Lackner** berichtet über den Amtsbericht. Es darf nur eine Zufahrt gebaut, alles andere ist ausgeschlossen. Die Erhaltungskosten bleiben bei der [REDACTED]. Es gibt dazu auch eine positive Stellungnahme des Ortplaners.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll beschließen, dass die Änderung Nr. 50 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idgF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorlegt wird und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			



## 9. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 51; Schloßberg; Beratung und Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Bei der Änderung Nr. 51 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 handelt es sich um eine Korrektur des rechtgültigen Flächenwidmungsplanes von Amts wegen.

Im Jahre 2006 wurden auf Grund der Instandhaltung des historischen Schlosses Steyregg mehrere Maßnahmen zur Sicherung des Baubestandes erforderlich. Vor allem die Sicherung der alten Stadtmauer im Bereich des Schlosses stellte eine große Herausforderung dar.

Mit Ansuchen vom 02.10.2006 wurde um Erteilung der Baubewilligung für eine Mauersanierung und zeitgleich um den Neubau von Veranstaltungsräumen bei der Baubehörde angesucht. Diesbezüglich wurde am 17.10.2006 gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994 eine Bauverhandlung abgehalten. Mit Bescheid vom 24.10.2006 – Aktenzeichen 131-9-2006/36 wurde schlussendlich das beantragte Bauvorhaben gemäß § 35 Oö. Bauordnung 1994 baubehördlich bewilligt.

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Regenwässer des Parkplatzes beim Schloss Steyregg wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz eine Verhandlung im Sinne des Wasserrechtsgesetz 1959 anberaumt. Eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Abs.2 lit.c i.V.m §§ 11 bis 13, 21, 34, 50, 98, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetz 1959 wurde mit Bescheid vom 01.08.2007 mit Aktenzahl Wa-10-35-2007 erteilt.

Nach Antrag der Grundstückseigentümer, über die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbebetriebsanlage beim Schloss Steyregg, wurde von der Gewerbebehörde gemäß § 44a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes eine Verhandlung im Großverfahren durchgeführt. Mit Bescheid vom 05.10.2007 mit Aktenzahl Ge21-2-2007-Rh/Bi wurde eine Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gastanlage – bestehend aus Veranstaltungsräumen, teilweise überdachten Freiflächen, Cateringräumen, Lüftungsanlage, Sanitäranlagen, Anlieferungsflächen, Lagerbereichen und Parkplätzen am Standort 4221 Steyregg, Schloßberg 1 erteilt.

Nun sollen die betroffenen Grundstücke 1, 2, 3, 4, 5, 8, .8, 9, 857, 860/3, 867/2, 868, 870/4, 1177/ 1, 1177/2, 1190/1, und 1190/2, alle KG Steyregg von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in eine Verkehrsfläche bzw. eine Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr - Parkplatz mit der Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, umgewidmet werden. Zusätzlich soll eine kleine Teilfläche des Grundstückes 8, KG Steyregg von Grünland in ein Sondergebiet des Baulandes – Schloss, angepasst werden.

Eine kleine Teilfläche der zu widmenden Fläche ist als geologisches Risikogebiet Typ A ausgewiesen. Grundsätzlich ist die Fläche durch die Rekultivierung der Quarzsandgrube Steyregg-Berg entstanden. Um die Jahrtausendwende ist der Abbau des Quarzsandes eingestellt worden und sollte deswegen eine landschaftsgerechte Geländeausformung hergestellt werden. Für die Wiederherstellung bzw. Rekultivierung wurde von einem Ingenieurkonsulent für das Markscheidewesen ein Konzept für die Rekultivierung erstellt. Dabei wurde die Ost- und die Südflanke des Abbaufeldes, das noch offene Böschungs- und Abbaufächen von bis zu 30 Meter aufwies, durch das Verstürzen von überlagernden Raum eingeflacht. Durch die Geländekorrektur von umliegenden Flächen entstand einerseits die ebene Fläche für den Parkplatz und in weiterer Folge eine völlige Renaturierung der Abbaufächen. Für diese Arbeiten wurde seitens der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde ein kumuliertes Verfahren für den 30.09.2003 anberaumt. Schlussendlich wurden diesbezüglich Maßnahmen gemäß dem Forstgesetz 1975 und dem Oö. Naturschutzgesetz 2001 von den jeweiligen Behörden bewilligt. Durch Anpassung an das örtliche Umfeld und durch die Wiederbewaldung entwickelte sich ein artreiches Habitat für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Durch das nun vorherrschende, funktionierende Fauna- und Florasystem ist die ehemalige Quarzsandgrube nur mehr begrenzt oder im geringem Maße erkennbar.

Auf dem nördlichsten Bereich der Parkfläche bzw. auf die Zufahrt zum Parkplatz besteht laut Oö. Rohstoffinformationssystem (ROSY) ein vor 1999 bergrechtlich genehmigtes Bergbaugebiet (Abbaufeld „Steyregg-Berg“, Welser Kieswerke Treul & Co GmbH). Gemäß § 18(7) Oö. ROG 1994 idgF hat die Gemeinde bei Erlassung, Änderung oder der regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen. Für die Bergbauberechtigung für die ausschließlich obertägige Gewinnung

grundeigener Rohstoffe ist die Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung die zuständige Bergbaubehörde. Im Rahmen der Grundlagenforschung wurde diesbezüglich mit Schreiben vom 30.11.2023 um Erstellung einer Stellungnahme ersucht.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, Wa-600302/82, vom 06.02.2002, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Brunnenanlage "Schlossparkbrunnen" mit Schutzgebietsfestsetzung erteilt.

Der südwestliche Bereich des Parkplatzes (ca. 660 m<sup>2</sup>) befindet sich in der Zone III (chemisches Schutzgebiet). Davon betroffen sind die Mulde 7 und die Böschung 11 der Versickerungsfläche des Parkplatzes.

Als Verbot im genannten Bescheid ist die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswässern befestigter Verkehrs- und Parkflächen normiert.

Der Amtssachverständige führt in seinem Gutachten, welches in der Verhandlungsschrift vom 30.07.2007 für die wasserrechtliche Bewilligung zur ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Regenwässer des Parkplatzes festgehalten wird, aus, dass es sich um keine konzentrierte, sondern um eine breitflächige Versickerung von Niederschlagswässern befestigter Verkehrs- und Parkflächen über Rasenmulden handelt und somit diesem Verbot nicht widersprochen wird.

Die Stadtgemeinde Steyregg ist von dem überörtlichen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 – Grünzonen umfasst. Sogar ist auch die gesamte angestrebte Widmungsfläche von diesem Programm erfasst.

Gemäß § 5(7) der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend des regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Linz-Umland 3, dürfen neue Verkehrsflächen nur unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Funktion der regionalen Grünzone errichtet werden. Dies ergibt sich zum einen dadurch, dass der gegenständliche Parkplatz bereits vor Erlassung dieser Verordnung bewilligt war und zum anderen die Funktion der regionalen Grünzone nicht beeinträchtigt wird, da die Fläche kaum einsehbar ist, weil diese von Strauch- und Zierbäumen nahezu vollständig umfasst ist und deswegen eine optische Einheit mit dem umliegenden Bewuchs bildet. Deshalb sollten die Ziele des überörtlichen Raumordnungsprogrammes eingehalten sein bzw. in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Weiters erfüllt der Parkplatz überörtliches, öffentliches Interesse im Sinne der Erholungswirkung und dem touristischen Angebot.

Zum ersten stellt die Fläche eine untrennbare Einheit mit dem historischen Schloss, welches mit der intakten, alten Stadtmauer mit dem Stadtplatz verbunden ist, dar. Das Schloss ist durch seine südliche Ausrichtung und durch die Errichtung auf einer Anhöhe hinter dem Hauptort zum Wahrzeichen geworden und deswegen auch am Wappen der Stadtgemeinde Steyregg ersichtlich.

Darüber hinaus wird der Parkplatz nicht nur für Bürger aus dem Gemeindegebiet Steyregg als Naherholungsgebiet genutzt. Sondern reisen auch Erholungssuchende von weit über die Grenzen von Steyregg an, um die charakteristische vorhandene Natur im Kleinen bzw. durch ausgedehnte Wanderungen am angrenzenden Pfenningberg genießen zu können.

Eine Vielzahl verschiedenster Veranstaltungen sind der Beweis für die touristische Wirkung des Schlosses mit seinen zugehörigen Anlagen. So sind nur die Theateraufführungen, der Radio OÖ. Wandertag, die bezirksweiten Pensionistenwandertage, die die Abhaltung des Adventmarktes und Veranstaltungen von zahlreichen gemeinnützigen Organisationen stellvertretend zu nennen. Einst war auch die Landesausstellung 2024 in Kooperation mit St. Florian unter dem Motto „Feuer und Flamme“ an diesem Standort geplant.

Zusätzlich können im Schloss, außerhalb des Standesamtes, Eheschließungen durchgeführt werden. Nicht zuletzt darf auf das Museum und die Ausstellungen im Rahmen der kleinräumigen österreichischen Geschichte hingewiesen werden.

Außerdem dient der Parkplatz im Falle der Katastrophenhilfeleitung als Manipulationsfläche für die örtlichen und überörtlichen Einsatz-, Hilfs- und Rettungskräfte. Beispielsweise sind an der dieser Stelle die beiden Donauhochwasser aus dem Jahr 2002 und 2013 zu erwähnen. In der Not der Stunde konnten dort wertvolle Sachgüter und Kraftfahrzeuge vor Zerstörung sicher gelagert werden.

Weiters soll nun durch die Änderung der Flächenwidmung – Ausweisung Parkfläche mit Photovoltaikanlage die Möglichkeit zur Errichtung einer CO<sup>2</sup> neutralen Energieerzeugungsanlage geschaffen werden. Durch die Doppelnutzung wird kein zusätzliches wertvolles Grünland versiegelt

bzw. bleibt die ursprüngliche Funktion des Parkplatzes weiterhin gegeben. Nur durch solche, zukunftsorientierte Maßnahmen sind die Ziele der Energiewende und weiterer Folge die Klimaziele zu erreichen.

Da bei den zu widmenden Grundstücken die Naturmaße von einem Zivilingenieur für das Vermessungswesen aufgenommen werden sollen, dies aber aus zeitlichen Gründen noch nicht möglich war, hat der Ortsplaner vorab eine Stellungnahme ohne genaue Größenangaben erstellt. Diese wird nach der Vermessung entsprechend ergänzt und dahingehend der Plan zum Verfahren gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF angepasst.

Die vorläufige Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 51 - „Schloss Steyregg“  
Örtliches Siedlungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 20 „Schlossparkplatz“

Umwidmung von (Teil-) Flächen der Parzellen:

1, 2, 3, 4, 5, .8, 8, 9, .11, 15,857, 860/3, 867/2, 868, 870/4, 1177/1, 1190/1, 1190/2, 1191/1 und 1294 , alle KG Steyregg.

- 1.) Neuwidmung Verkehrsfläche ruhender Verkehr – Parkplatz mit PV
- 2.) Neuwidmung Verkehrsfläche ruhender Verkehr – Parkplatz
- 3.) Anpassung des Sondergebietes des Baulandes „Schloss“
- 4.) Ausweisung einer privaten Straße als Verkehrsfläche und Anpassung der „Bergrechtlichen Festlegung – Sandabbaugebiet“.
- 5.) Anpassung an den Rechtsstand – Parz. 1177/1) Ausweisung als LN

VORAB-Stellungnahme des Ortsplaners:

(Naturaufnahme nicht fertiggestellt -> Flächen / genaue Widmungsgrenzen daher nicht bekannt)

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt den beantragten Umwidmungen  
z u g e s t i m m t werden.

Begründung:

1.) Der bestehende zum Schloss gehörende Parkplatz soll von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in „ruhender Verkehr -Parkplatz mit PV-Anlage zulässig“ gewidmet werden.

Diese Widmung liegt absolut im öffentlichen Interesse und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Infrastruktur der Gemeinde als auch des Schlosses Steyregg.

2.) Der bestehende zum Schloss gehörende Bus-Parkplatz (entlang der privaten Zufahrtsstraße zum Schloss-Parkplatz) soll von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in „ruhender Verkehr -Parkplatz gewidmet werden.

Diese Widmung liegt absolut im öffentlichen Interesse und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Infrastruktur der Gemeinde als auch des Schlosses Steyregg.

3.) Das „Sondergebiet des Baulandes – Schloss“ soll an den tatsächlichen Verlauf der Schlossmauer bez. Gebäude angepasst werden. Die entsprechende Teilfläche der Parzelle Nr. 8 soll daher von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in ein „Sondergebiet des Baulandes – Schloss“ umgewidmet werden.

4.) Die private Zufahrtsstraße zum Parkplatz wurde neu errichtet, vermessen und soll entsprechend – incl. Straßenbankett - als Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Die bergrechtliche Festlegung – Sandabbaugebiet soll ebenfalls an den Straßenverlauf angepasst werden.

5.) Die Parzelle 1177/1 ist fälschlicher Weise im FLW-Plan als öffentl. Gut Straße ausgewiesen und soll an den Rechtsstand (LN) angepasst werden.

Alle geplanten Umwidmungen grenzen an die ebenfalls betroffene Sondergebietswidmung oder an Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung an.

#### Einschränkungen / Gefahren / Risiken:

- Im Bereich der Anpassung des „Sondergebiet des Baulandes – Schloss“ – keine Einschränkungen; ein neuer Bauplatz entsteht nicht.
- Die Parkplatzfläche liegt im Bereich der Regionalen Grünzone „Linz-Umland 3“ – die Fläche wird nicht als Bauland ausgewiesen – dies stellt daher keine Einschränkung für die geplante Umwidmung dar.  
Ein kleiner Teil der süd-östlichen Ecke liegt im Geogenen Risikogebiet Type A
- In der Hangwasserhinweiskarte ist kein Risiko ersichtlich.  
(Bei den mit geringem Risiko ausgewiesenen Flächen handelt es sich um die Entwässerungsrigole des Parkplatzes!)

#### Siedlungskonzept:

Für die geringfügige Anpassung der Sondergebietsausweisung „Schloss“ ist keine ÖEK-Änderung notwendig.

Für die Ausweisung, des zum Schloss gehörenden, Parkplatzes als „ruhender Verkehr -Parkplatz mit PV-Anlage zulässig“ ist aufgrund der Größe eine ÖEK-Änderung (Änd. 2.20) notwendig. (Wichtige infrastrukturelle Planung der Gemeinde)

#### Aufschließung:

Die Aufschließung für den Schlossparkplatz erfolgt durch die neu errichtete Straße -> siehe Punkt 2.

#### Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diesen beantragten Umwidmungen können daher aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Das Änderungsverfahren gem. § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF für die Umwidmung von Teilflächen der oben genannten Grundstücke für die Widmung Verkehrsfläche, Verkehrsfläche mit Photovoltaik und Sondergebiet des Baulandes - Schloss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 eingeleitet.

Mit Verständigung vom 18.12.2023 wurde Betroffenen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 26.02.2024 mit Aktenzahl RO-2023-423827/10-HT wurde die Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung dem Stadtamt Steyregg übermittelt.

Aus forstfachlicher Sicht wird ein Abstand zur Errichtung einer PV-Anlage zu angrenzenden Waldflächen von 10 Meter gefordert. Dies wird durch Abänderung der Planausweisung Verkehrsfläche mit Photovoltaikanlage graphisch im Flächenwidmungsplan dargestellt. Somit ist die Freihaltung der Randgebiete zum Wald sichergestellt. Zudem wird im nordöstlichen Bereich der Änderung die Waldausweisung an den tatsächlichen Bestand angepasst.

Von Seiten der Elektrotechnik und Energieversorgung wurde hingewiesen, dass die Einspeisemöglichkeiten bzw. eine mögliche Blendwirkung der PV-Module abzuklären sind. Grundsätzlich wird von der Linz Stromnetz kein Einwand gegen die Änderung erhoben. Es wird lediglich auf die Schutzabstände, auf die Betriebssicherheit und auf die Möglichkeit der Verlegung der Erdkabel hingewiesen.

Bezugnehmend auf das angeführte Schreiben wurde nochmals mit der Linz AG Kontakt aufgenommen und die Einspeisemöglichkeit hinterfragt. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass dazu eine offizielle Planungsanfrage gestellt werden muss. Derzeit soll nur der raumordnungsrechtliche Rahmen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden, weshalb noch keine konkrete

Projektierung bzw. keine Einspeiseleistung vorliegt. Ergänzend wird die Ausweisung von einem 10kV Kabel auf ein 30kV Erdkabel angepasst.

Den Forderungen der Abteilung Wasserwirtschaft zur Ersichtlichmachung des Regionalprogramms „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern wird entsprochen, in dem dies gemäß der Planzeichenverordnung im Änderungsplan angeführt wird.

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich erklärt in ihrer Stellungnahme, dass die Umwidmung wirtschaftlich notwendig ist, da die Parkplätze für das Schloss Steyregg existenziell wichtig sind und wird deswegen die Änderung von der Wirtschaftskammer Urfahr-Umgebung befürwortet.

Der Änderungsplan Nr. 51 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 wurde auf Grund der genannten Stellungnahmen ergänzt und abgeändert und muss deshalb vom Gemeinderat neu beschlossen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat kann nun die abgeänderten Pläne und dass die Änderung Nr. 51 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idgF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorlegt wird, beschließen.

**Anlagenverzeichnis:** Stellungnahme des Ortsplaners, Erhebungsblatt für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Abgeänderte Planunterlagen zur Änderung Nr. 51 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6, Stellungnahme Land OÖ

#### **Beratungsverlauf:**

**Der Planungsausschussobmann Vzbgm. Lackner** berichtet über den Amtsbericht. Beim Parkplatz müsse eine Richtigstellung der Widmung durchgeführt werden. Bei dieser Änderung wird auch die Möglichkeit mitaufgenommen, dass beim Parkplatz Photovoltaikflächen montiert werden dürfen.

#### **Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll die abgeänderten Pläne und dass die Änderung Nr. 51 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idgF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorlegt wird beschließen und lässt darüber abstimmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPO</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **10. Petition Abänderung Oö. Straßengesetz zum Zwecke der Neuregelung der Radwegfinanzierung, Initiative Radlobby OÖ; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Die Radlobby OÖ hat mit Mail vom 26.02.2024 auf die Finanzierungsanteile von Gemeinden für gemeindeübergreifende durchgängige Radwegnetze aufmerksam gemacht und folgenden Umstand für die schwierige Finanzierung durch Gemeinden festgemacht:

Bei Errichtung, Betrieb, Erhaltung und Instandsetzung von Landesstraßen müssen Gemeinden keine finanziellen Beiträge leisten. Bei allen Radwegen, sogar auch bei enorm verkehrssicherheitsrelevanten Landesstraßen begleitenden Radwegen, ist dies jedoch immer der Fall. Bis 2009 dürften in der oberösterreichischen Verkehrsplanung Radwege fast ausschließlich von touristischer Bedeutung gewesen sein. Überlegungen oder Planungen von durchgängigen gemeindeübergreifenden Radwegennetzen (analog zu Landesstraßen) für den Alltagsradverkehr gab es nicht. Der Begriff „Alltagsradverkehr“ fand erst im Jahr 2009 auch in OÖ Einzug. Im Oö. Straßengesetz 1991 gibt es trotz einiger Novellierungen jedoch immer noch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung bei der Finanzierung von Landesstraßen (vorwiegend für den KFZ Verkehr ausgelegt) und von Radwegen entlang von Landesstraßen (welche ja nicht nur den Radfahrenden – insbesondere deren Sicherheit – dienen, sondern insbesondere auch Berufskraftfahrern/Schwerverkehr/ÖV-Buslinien und allen KFZ-Lenker:innen das Leben wesentlich erleichtern würden), so die Meinung der Radlobby.

Beiliegend befindet sich ein Textvorschlag für eine Initiative einer Petition an den Oö. Landtag, mit dem Ziel einer Änderung des Oö. Straßengesetzes, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, und damit eine Radwegausbauoffensive zu ermöglichen, welche auch zu einer massiven Sicherheitsverbesserung für alle Verkehrsteilnehmer:innen führen soll. Der Vorschlag ist in Zusammenarbeit aus mehreren Gemeinden und bereits eingearbeiteten Feedbacks von diversen GR-Vertreter:innen, Bürgermeistern und Amtsleitern entstanden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge über beiliegende Petition zum Oö. Straßengesetz 1991 beraten und beschließen, ob diese an den Landtag gerichtet werden soll oder nicht.

### **Anlagenverzeichnis:**

Petition zum Oö. Straßengesetz 1991

### **Beratungsverlauf:**

**Die Obfrau des Straßenausschuss StRin Rechberger** verliest den Amtsbericht. Für die Gemeinden wäre der Wegfall dieser Kosten ein großer Vorteil und die Änderung dieser Gesetzestexte sei sehr wichtig.

**Vzbgm. Höfler** stimmt der Petition zu. Generell müsste es für Finanzierungen andere Formen der Kostenaufteilung in den Regionen geben. Egal ob es sich um Radhaupttrouten oder Park and Ride-Anlagen handelt, die gesamte Finanzierungslast des Gemeindeanteils bleibt auf jener Gemeinde hängen, in der es zu errichten ist. Dies verursacht für die betroffene Gemeinde hohe Kosten, obwohl es ein Mehrwert für viele umliegenden Gemeinden sei.

**Vzbgm. Lackner** bedankt sich bei der Radlobby für die Aufnahme und Aufarbeitung dieses Themas. Es könne inhaltlich nicht über Radwege diskutiert werden, wenn ein Projekt bereits an der Finanzierung scheitert. Je mehr Gemeinden sich der Petition anschließen und dieser Nachdruck verleihen, desto besser.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die beiliegende Petition zum Oö. Straßengesetz 1991 an den Landtag gerichtet wird und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 11. [REDACTED], Holzwinden; Grenzberichtigung des Straßenverlaufes - Durchführung gem, §15 LiegTeilG

### Sachverhalt:

Die Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Grenzberichtigung im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] in Holzwinden. Im Zuge eines geplanten Bauvorhabens wurde festgestellt, dass die Grundgrenzen nicht mit der Natur übereinstimmen. Um das Bauvorhaben rechtlich sicher planen zu können, musste sohin im ersten Schritt eine Grenzberichtigung durchgeführt werden.

Im beiliegenden Plan ist nun der tatsächliche Verlauf der öffentlichen Straße ersichtlich. Am Flächenausmaß der betroffenen, öffentlichen Parzellen ändert sich nichts, da die einzelnen Trennstücke flächengleich abgetauscht werden konnten.

### Beschlussvorschlag:

Es ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, die Vermessungsurkunde der Vermessung Loidolt – DI Peter Anzinger – DO Wolfgang Leitner – Ziviltechniker OG mit der GZ.: 11191 und dem Plandatum 22.11.2023 grundbücherlich durchführen zu lassen.

### Anlagenverzeichnis:

Antrag an das Vermessungsamt  
Lageplan aus der Vermessungsurkunde

### Beratungsverlauf:

Die Obfrau des Straßenausschuss StRin Rechberger fasst den Amtsbericht zusammen.

### Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Vermessungsurkunde der Vermessung Loidolt – DI Peter Anzinger – DO Wolfgang Leitner – Ziviltechniker OG mit der GZ.: 11191 und dem Plandatum 22.11.2023 grundbücherlich durchführen zu lassen und lässt darüber abstimmen.

### Abstimmungsergebnis:

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			



## 12. [REDACTED], Holzwindener Straße: Ansuchen um Übergabe von öffentlichem Gut in Privatbesitz und Durchführung gem. §15 LiegTeilG

### Sachverhalt:

Im Zuge von Vermessungsarbeiten für eine Bauplatzänderung wurde festgestellt, dass an der Liegenschaft Holzwindener Straße 24 einige Gebäudeteile bzw. Stützmauern seit etlichen Jahren auf öffentlichem Gut liegen. Um diese Unschärfen zu korrigieren, wurde bereits beim Vermessungsprozess die in der Beilage befindliche Vermessungsurkunde vorbereitet, die die notwendigen Änderungen bereits enthält.

Die Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt.

Insgesamt sind 3 Trennstücke mit einem Gesamtausmaß von 77m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut betroffen, die nun von [REDACTED] als Besitzerin der ggst. Liegenschaft zu erwerben und in weiterer Folge in ihren Privatbesitz zu überstellen wären. Gestützt auf die Beschlüsse aus der jüngeren Vergangenheit darf seitens des Amtes auch hier ein m<sup>2</sup>-Preis von 50 €/m<sup>2</sup> vorgeschlagen werden.

### Beschlussvorschlag:

Es ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg, die gegenständlichen 77m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 50,- an [REDACTED] zu übergeben und die Vermessungsurkunde der geolanz ZT-GmbH mit der GZ.: 3241A/23 grundbücherlich durchführen zu lassen.

### Anlagenverzeichnis:

Antrag gem. §15 LiegTeilG  
Vermessungsurkunde

### Beratungsverlauf:

**Die Obfrau des Straßenausschuss StRin Rechberger** fasst den Amtsbericht zusammen.

**GRin Schumacher** sagt, dass sie bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitstimmen werde.

**Vzbgm. Höfler** erklärt, dass er es grundsätzlich positiv sehe, wenn man Grundstücke übernimmt, dass man diese vermessen und Fehler bereinigen lässt. Der Verkauf von Gemeindeeigentum wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2022 mit einem Mehrheitsbeschluss, für Flächen bis 50m<sup>2</sup> um € 10/m<sup>2</sup>, beschlossen.

In Oberbergen wären damals € 100,- pro Quadratmeter vorgeschlagen worden, bei diesem Antrag sind € 50,- vorgeschlagen.

**Vzbgm. Höfler** zitiert Teile von Aussage von Vzbgm. Lackner aus dem Protokoll vom 22.09.2022.

Zitat von Vzbgm. Lackner aus dem Protokoll 22.09.2022:

Vzbgm. Lackner habe sich bei dem Jurist Dr. Alfred Hawel beraten lassen und auch dieser sehe dies rechtlich bedenklich. Wenn Grundstücke unter dem Wert verkaufen würde, würde das einem Amtsmissbrauch gleichkommen. Man müsse jedes Grundstück, des den Eigentümer wechsle, mit dem Verkehrswert bewerten. Dies würde grundsätzlich schnell gehen und keinen großen Aufwand darstellen. Es sollten 50% des ermittelten Verkehrswerts vom Grundstückswerber bezahlt werden, dies wäre ein fairer Preis. Transparenz, eine klare Linie und Gleichbehandlung der Menschen sollten das Ziel sein.

**Vzbgm. Höfler** sagt, dass man von Gleichbehandlung und Transparenz weit weg wäre. Es sollte sich dringend im Ausschuss mit einem Pauschaltarif beschäftigt werden und so Rechtssicherheit für die Grundwerber geschaffen werden.

**Vzbgm. Lackner** steht weiterhin zu seinen Worten des Zitats. Er erklärt, was der Hintergrund dieses Zitats gewesen sei. Es ist darum gegangen, ein Grundstück kostenlos zu übergeben und hierzu war die Rechtsauskunft, dass dies nicht sein dürfe. Eigentum der Gemeinde, das Steuergeld ist, könne nicht verschenkt werden. Er befürwortet eine klare Linie. Damals wurde seitens der SBU vorgeschlagen, einen Marktwert des betroffenen Grundstücks zu ermitteln und diesen für den Ankauf zu halbieren. Es könne kein Pauschalbeitrag verrechnet werden, da jedes Grundstück einen anderen Marktwert habe. Es müsse immer geprüft werden, wie ist die Widmung, wie ist der Grund bebaubar oder bietet das Grundstück einen Mehrwert. Der Vorschlag von den € 50,- kam von Amtswegen, da dies in letzter Zeit so gehandelt wurde. Es muss eine Preistransparenz geben und nachvollziehbar sein. Ein Grundkauf sei eine rechtliche Angelegenheit, zwischen zwei Parteien, die sich über den Preis einig werden müssen und dieser sollte marktkonform sein.

**Vzbgm. Höfler** erwidert, dass der Unterschied zwischen dem Preis von Obernbergen und jetzt sehr hoch sei.

**Vzbgm. Lackner** erklärt, dass der Grund in Obernbergen genutzt werden konnte, um den Baugrund zu erweitern. Der Grund von Frau Schumacher wäre nicht nutzbar.

**GR Arthofer M.** hat bedenken, da bei der damaligen Diskussion das Wort „Amtsmissbrauch“ aufgekommen sei. Es waren damals auch nicht so viele m<sup>2</sup>, die die Gemeinde großartig nutzen hätte könne.

**Vzbgm. Lackner** erwidert, dass dies nur in Zusammenhang mit dem Verschenken des Grundstücks stand.

**GR Arthofer M.** erklärt, dass damals wegen € 10/m<sup>2</sup> diskutiert wurde und nicht um es zu verschenken. Er habe große bedenken, dass man gerade für eine Gemeinderätin jetzt eine andere Möglichkeit schafft. Er könne dem Antrag in dieser Form mit den € 50,- heute nicht zustimmen, da dies mehr einen Amtsmissbrauch darstellt als damals unterstellt.

**Vzbgm. Lackner** fragt, ob GR Arthofer M. einen Vorschlag hätte.

**GR Arthofer M.** antwortet, dass er gerne eine objektive Vorgehensweise für alle Gemeindemitglieder hätte. Es sollte eine Linie beschlossen werden, die dann in Zukunft durchgesetzt wird.

**Vzbgm. Lackner** weist darauf hin, dass jedes Grundstück einen anderen Wert hat. Es könne kein Pauschalbetrag angesetzt werden. Ein hochwertiger Baugrund müsse anders bewertet werden, als eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

**GR Arthofer M.** möchte, dass im Ausschuss ein Weg gefunden wird, wie die Grundstücke zu bewerten sind. Es sollte für Kleinflächen nicht jedes Mal ein Sachverständiger beauftragt werden. Derzeit ist es nicht transparent und dies sei man den Bürgern schuldig.

**Vzbgm. Lackner** stimmt zu, dass dieses Thema nochmal im Ausschuss behandelt werden müsse. Es müsse versucht werden, eine nachvollziehbare Lösung gefunden werden. Er betont nochmal, dass der Preisvorschlag vom Amt gekommen sei und sich die SBU nicht aktiv eingebracht hat.

**StRin Rechberger** erklärt, dass in den letzten Fällen die € 50,- herangezogen wurden, deshalb kam auch bei diesem Grundstück seitens des Amtes wieder dieser Preisvorschlag. StRin Rechberger stimmt zu, dass dies im nächsten Ausschuss Anfang April nochmal klar definiert werden soll.

**GR Mühlbacher** findet es interessant, dass gerade von der SPÖ Zitate bzgl. schiefer Optik in Richtung der SBU kommen. Gerade am Beispiel Obernbergen sei dies lächerlich. Er stimmt Vzbgm. Lackner absolut zu, dass Grundstücke einen unterschiedlichen Wert haben. Es war damals schon der Vorschlag, 50% des gegenständlichen Werts als Preis festzulegen. Es braucht schnellstmöglich eine Lösung und er bedankt sich, dass dies nochmal im Ausschuss behandelt wird.

**GRin Schumacher** erklärt, dass sie im Zuge der Vermessung den Verkehrswert des Grundstücks feststellen lies. Der Verkehrswert ist mit € 39/m<sup>2</sup> festgelegt worden. Sie habe kein schlechtes Gewissen, wenn sie das Grundstück um € 50/m<sup>2</sup> kauft.

**Vzbgm. Höfler** sagt, dass er nach wie vor zu dem damaligen Beschluss stehe und es sollte in Zukunft einheitlich sein.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinde möge beschließen die gegenständlichen 77m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 50,- an [REDACTED] zu übergeben und die Vermessungsurkunde der geolanz ZT-GmbH mit der GZ.: 3241A/23 grundbücherlich durchführen zu lassen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	9		
<b>SPO</b>	4		GR Arthofer M. GRin Arthofer C. GR Frandl GR Wöckinger StRin Hofmann
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>19</b>	-	<b>5</b>
<b>Befangen: GRin Schuhmacher</b>			
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

### 13. Neue Feuerwehr-Gebührenordnung Steyregg 2024; Beratung und Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Das Land OÖ hat gemeinsam mit dem OÖLFV eine neue Musterverordnung für die Feuerwehr-Tarifordnung vorgelegt. Diese neue Musterverordnung sollte nun vom Gemeinderat beschlossen werden. Neben der Anpassung Höhe der Gebührensätze, wurden Streichungen nicht erforderlicher Bestimmungen, Anpassungen der Diktion und geringe Änderungen und Ergänzungen des Verordnungstextes vorgenommen. In der Beilage befindet sich die auf Steyregg angepasste Verordnung (Feuerwehr-Gebührenordnung Steyregg 2024).

Weiters ist zu erklären, welcher Kostendeckungsgrad im vergangenen Finanzjahr erreicht wurde bzw. zu prognostizieren, welcher Kostendeckungsgrad in der folgenden Periode erreicht wird:

Mit den Einnahmen aus den verordneten Gebühren betreffend die Freiwilligen Feuerwehren im Pflichtbereich Steyregg wurde für das Finanzjahr 2023 eine Kostendeckung bei weitem nicht erreicht (12,42 %). Durch die Anpassung der Gebühren wird für das Finanzjahr eine leichte Steigerung (etwa + 4 %) beim betriebswirtschaftlichen Kostendeckungsgrad erwartet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die beiliegende *Feuerwehr-Gebührenordnung Steyregg 2024* beschließen.

**Anlagenverzeichnis:**

Feuerwehr-Gebührenordnung Steyregg 2024

**Beratungsverlauf:**

Der Bürgermeister verliest den Amtsbericht.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die beiliegende Feuerwehr-Gebührenordnung Steyregg 2024 beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

## **14. Verordnung Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen im Bereich des Pleschinger See und Seeweg, sowie Steyregger Badesees; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 wurde beschlossen, dass eine Verordnung über das Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen im Bereich rund um den Pleschinger See und Seeweg sowie um den Steyregger Badesees und den davor befindlichen Parkplatz und eine Ahndung bei Verstößen entworfen werden soll.

Die beiliegende Verordnung wurde dem Gemeindebund zur Prüfung vorgelegt und für in Ordnung befunden. Die Linz Service GmbH, vertreten durch die Linz AG für Energie, Telekommunikation und Kommunale Dienste erteilte als Grundstückseigentümerin des Pleschinger Sees ebenfalls die Zustimmung zu der vorgelegten Verordnung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge über die vorgelegte Verordnung „Campingverbot – Pleschinger See und Steyregger Badesees“ und das Verbot des Campierens auf den darin beschriebenen Flächen beraten und beschließen, ob diese verordnet werden soll oder nicht.

### **Anlagenverzeichnis:**

Verordnung Campingverbot – Pleschinger See und Steyregger Badesees inkl. Planbeilagen

### **Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** fasst den Amtsbericht zusammen.

**Vzbgm. Lackner** sagt, dass darüber schon diskutiert wurde und alle für dieses Verbot waren. Er freut sich, dass jetzt eine begutachtete Verordnung vorliegt.

**GR Matscheko** erklärt, dass am Pleschinger See sei seit 2-3 Jahren überall eine Beschilderung gegen ein Campingverbot hängt.

**GRin Kaiser** antwortet, dass eine Beschilderung keine Verordnung sei. Schilder allein reichen nicht, es müsse eine rechtliche Basis für das Verbot geschaffen werden. Sie fragt, wer die Strafe umsetzen wird, falls es zu Verstößen kommt.

**GR Arthofer M.** sagt, dass die Exekutive diese Strafen umsetzen wird.

**GRin Kaiser** erklärt, dass ortspolizeiliche Verordnung nicht von der Polizei durchgesetzt werden. Es können auch andere Organe beauftragt werden, in Linz würde dies ein Ordnungsdienst machen.

**Vzbgm. Höfler** erwidert, dass dies keine ortspolizeiliche Verordnung sei, da das Campingverbot im Tourismusgesetz verankert ist.

**Der Bürgermeister** sagt, dass er schon möchte das Verstöße von der Polizei durchgesetzt werden.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die vorgelegte Verordnung „Campingverbot – Pleschinger See und Steyregger Badeseesee“ und das Verbot des Campierens auf den darin beschriebenen Flächen verordnet wird und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **15. Fraktionswahl ÖVP- Umbesetzung Mitglied Ausschuss UWT**

### **Sachverhalt:**

GR-Mitglied Roswitha Wittmann ist nicht mehr in Steyregg wohnhaft, deshalb rückt Herr Dr. Christian Modl als nächstgereihter in den Gemeinderat nach.

Herr Dr. Christian Modl soll in der Fraktionswahl der ÖVP als E-Mitglied in den Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Tourismus gewählt werden.

### **Anlagenverzeichnis:**

Ansuchen Fraktionswahl

### **Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** fragt die Parteimitglieder der ÖVP, ob sie einer offenen Abstimmung per Handzeichen zustimmen.

Die ÖVP Mitglieder stimmen einstimmig zu.

Es folgt eine interne Fraktionswahl der ÖVP für die Nachbesetzung von Herrn Dr. Christian Modl als Ersatzmitglied für den Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Tourismus

### **Fraktionswahl: Abstimmung mit Handzeichen. Beschluss einstimmig**

Die Wahl wird von der gewählten Person angenommen.



## **16. Fraktionswahl SPÖ - Umbesetzung Gemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder**

### **Sachverhalt:**

GRin Andrea Lepschi verzichtet ab 20.03.2024 und GR Othmar Wurm verzichtet ab 22.03.2024 auf das Gemeinderatsmandat. Auf das freigewordene Gemeinderatsmandat von Andrea Lepschi wurde Mag. Manfred Arthofer einberufen. BSc Wolfgang Hackl wird das Mandat statt Othmar Wurm antreten.

Die SPÖ Fraktion nimmt Änderungen bei den Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Kultur und Sport und beim Ausschuss für Planung, Bauangelegenheiten und Ortsentwicklung vor. Die SPÖ Fraktion hat daher die Neubesetzung per Fraktionswahl zu wählen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag die SPÖ-Mitglieder sollen über die Wahlvorschläge abstimmen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Änderung Mitglieder Ausschüsse

### **Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** fragt die SPÖ Mitglieder, ob einer offenen Abstimmung per Handzeichen zugestimmt wird.

Die SPÖ Mitglieder stimmen einstimmig dafür.

Es folgt eine interne Fraktionswahl der SPÖ für die Um- und Nachbesetzung in folgenden Ausschüssen:

#### **Ausschuss für Planung, Bauangelegenheiten und Ortsentwicklung**

Mitglied: StRin Gabriele Hofmann  
Ersatzmitglied: GR-E. Markus Lehermayr

#### **Fraktionswahl: Abstimmung mit Handzeichen. Beschluss einstimmig**

#### **Ausschuss für Kultur und Sport**

Obmann: GR Mag. Manfred Arthofer  
Obmann Stv: Vzbgm. Nikolaus Höfler  
Ersatzmitglied: Mag.<sup>a</sup> Claudia Arthofer

#### **Fraktionswahl: Abstimmung mit Handzeichen. Beschluss einstimmig**

Die Wahl wird von den gewählten Personen angenommen.

## 17. Resolution SPÖ - Finanzkollaps der Gemeinden muss verhindert werden

### Sachverhalt:

Die Fraktionsmitglieder der SPÖ Steyregg stellen den Antrag die Resolution „Finanzkollaps der Gemeinden muss verhindert werden“ zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die beiliegenden Resolution – „Finanzkollaps der Gemeinden muss verhindert werden“ beschließen.

### Anlagenverzeichnis:

Resolution

### Beratungsverlauf:

**Vzbgm. Höfler** erklärt, wie schwierig die finanzielle Situation der Gemeinden sei und bereits unter Tagesordnungspunkt 1 viel erwähnt wurde. Es wird immer mehr, dass Gemeinden zukunftsweisende Projekte einstellen müssen, da diese nicht mehr finanzierbar wären. **Vzbgm. Höfler** verliest die Resolution und bittet die Gemeinderatsmitglieder um Zustimmung.

### Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Resolution „Finanzkollaps der Gemeinden muss verhindert werden“ an den Landtag gerichtet wird und lässt darüber abstimmen.

### Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPO	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

## 18. Allfälliges

- a) **Der Bürgermeister** informiert über den derzeitigen Stand beim Postbus Shuttle, da der Prüfungsausschuss einen Abgang von € 40.000,- festgestellt hat. Die Gemeinde Luftenberg muss als Härteausgleichsgemeinde als Partner aussteigen. Es wird ein neues Kostenpaket für die umliegenden Gemeinden erstellt, wobei Alberndorf nicht mehr teilnehmen möchte. Die Gemeinden müssen sich noch bis Mai gedulden. Im Juni müsste der Gemeinderat beschließen, ob das Postbus Shuttle in Steyregg weitergeführt wird oder nicht. Der Bürgermeister bittet GR Wagner ihn bei einem Termin bei Landesrat Steinkellner zu unterstützen.
- b) **Der Bürgermeister** berichtet von dem Termin mit der Raiffeisenkasse. Die Grünfläche links neben dem Gebäude wurde schon renoviert und die Sitzgelegenheiten wurden gestrichen. Die Raika hat im Gebäude einen Quadratmeterüberschuss der genutzt werden soll. Es soll dem Beispiel von Ried in der Riedmarkt gefolgt werden und Direktvermarkter, ähnlich wie im Stadtkern, könnten dort ihre Waren anbieten. Die Verhandlungen dazu laufen bereits.
- c) **AL Öhlinger** weist auf die Absage der Sondersitzung am 02.04.2024 hin.
- d) **GRin Schumacher** bittet darum, dass nach der Auslagerung der Wasser- und Abwasserbetriebsführung an die Linz AG im Amtsblatt kundgemacht wird, an wen sich die Bürger bei Problemen wenden können.
- e) **Vzbgm. Lackner** lädt am 07.04.2024 zur Flurreinigung und entschuldigt sich bei den Kirchgehern, dass der Termin von ihm an einem Sonntagvormittag gewählt wurde. AL Öhlinger hat den Termin für 2025 bereits am Samstag, 05.04.2025 festgelegt.
- f) **GR Schinagl** lädt am 06.04.2024 ab 10.00 Uhr zum Flohmarkt vom Vespaclub in der Stockhalle ein. Wie immer, gibt es auch eine Verpflegung.
- g) **Vzbgm. Höfler** lädt am Karsamstag 30.03.2024 zur Osternestersuche beim Badensee ein. Die Einladung richtet sich besonders an Familien mit Kindern, die noch an den Osterhasen glauben.

**Gemeinderat:**

<b>Vorsitzender:</b>	
<b>Bürgermeister Gerhard Hintringer</b>	
<b>Schriftführung:</b>	
<b>AL Michael Öhlinger</b>	<b>Bernadette Wahlmüller</b>

<b>Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am _____ genehmigt.</b>	
<b>Vorsitzender:</b>	
<b>Bürgermeister Gerhard Hintringer</b>	
<b>Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:</b>	
<b>Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:</b>	<b>Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:</b>
<b>GRin Martina Schumacher</b>	<b>StRin Gabriele Hofmann</b>
<b>Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:</b>	<b>Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:</b>
<b>StRin Stefanie Rechberger</b>	<b>GR Franz Wagner</b>

**Nicht genehmigte Fassung zugestellt:**

per Mail an

SBU-Gemeinderatsfraktion

z.H. GRin Martina Schumacher

SPÖ-Gemeinderatsfraktion

z.H. StRin Gabriele Hofmann

ÖVP-Gemeinderatsfraktion

z.H. StRin Stefanie Rechberger

FPÖ-Gemeinderatsfraktion

z.H. GR Franz Wagner